

## **I. Nachtrag vom 16.03.2010 zur Betriebssatzung der Stadt Wiehl** **vom 08.05.2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.10.2007 (GV.NRW.S.380)) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2004 (GV NRW, S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15) zu letzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 05. August 2009, bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW, Nr. 20 am 28.08.2009 hat der Rat der Stadt Wiehl am 16.03.2010 folgenden I. Nachtrag zur Betriebssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 13 erhält folgende Fassung:**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

### **Artikel 2**

#### **§ 14 erhält folgende Fassung:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **Artikel 3**

Dieser I. Nachtrag vom 16.03.2010 zur Betriebssatzung der Stadt Wiehl vom 08.05.2006 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende I. Nachtrag vom 16.03.2010 zur Betriebssatzung der Stadt Wiehl vom 08.05.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiehl, den 16.03.2010



- Becker-Blonigen -  
Bürgermeister